



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0055 Status: öffentlich Datum: 16.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2016	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
15.12.2016	Kreisausschuss	11	0	0
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) und über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) wurde ein Übergang der Begrifflichkeit von Abfallentsorgung zur Abfallbewirtschaftung vorgenommen. Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Abfallentsorgungssatzung auf Grundlage der vom Nds. Landkreistag erstellten Mustersatzung überarbeitet.

Bis auf einige Anpassungen einzelner Abfallfraktionen sieht die novellierte Satzung keine wesentlichen Änderungen vor.

Ebenso wie die Abfallentsorgungssatzung wurde auch die Abfallgebührensatzung auf Grundlage der vom Nds. Landkreistag erstellten Mustersatzung überarbeitet. Neben redaktionellen Änderungen wurde für Grünabfall ein Gebührensatz von 60 € je Tonne für gewerbliche Anlieferungen aufgenommen. Der Selbstkostenpreis wurde mit 59 € je Tonne ermittelt.

Entwürfe der neuen Abfallsatzungen (Abfallbewirtschaftungssatzung und Abfallgebührensatzung) sind beigelegt.

Der Ausschuss für Abfallwirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2016 mit der Angelegenheit befasst und empfohlen, die Satzungen mit einer Änderung zu beschließen. Die Annahmemenge von Laub auf den Grünsammelplätzen soll bei 4 m³ belassen werden.

§ 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung lautet demnach:

Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sollen vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert oder können während der Öffnungszeiten auf den vom Landkreis eingerichteten Sammelplätzen abgegeben werden. Die auf den Sammelplätzen zulässige Anlieferungsmenge beträgt für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt **sowie Laub**

4 m³, die für Grasschnitt, Blumen **und** Wildkräuter 1 m³ je Anlieferer und Öffnungstag. Die Gesamtmenge von 4 m³ darf nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Mengen können der Entsorgungsanlage des Landkreises in Helvesiek zugeführt werden.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 15.12.2016 wurden verwaltungsseitig noch die folgenden Änderungen eingebracht und beide Satzungen in dieser Form einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

§ 2 Abs. 3 wird folgendermaßen gefasst:

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a)** die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Gefährliche Abfälle **sind insoweit nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 13 (Problemabfälle) oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 14 (Sonderabfallkleinmengen) anfallen.**
- b)** Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahme-einrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.

§ 15 Abs. 4 Unterabsatz 1 wird folgendermaßen gefasst:

Die Abfallbehälter sowie zugelassene Abfallsäcke sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 an dem gem. § 21 bekannt gegebenen Abfuhrtag **rechtzeitig** vor den zu entsorgenden Grundstücken am Rande der öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen, Wege und Plätze zur Entleerung bereit zu stellen.

In der Anlage 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

Katalog der Abfallarten, die dem Landkreis Rotenburg (Wümme) gem. **§§ 13 und 14** der Abfallbewirtschaftungssatzung übergeben werden können (Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen)

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegenden Neufassungen der Abfallbewirtschaftungs- und Abfallgebührensatzung werden beschlossen.

Luttmann